

REGELUNG ZUR FÜHRUNG DES GEMEINDEWAPPENS

genehmigt mit Ratsbeschluß Nr. 67/75 vom 21.10.1975
überprüft vom Landesauschuß Bozen in der Sitzung vom 03.11.1975, Prot.Nr. 1626

ABSCHNITT A:

Ermächtigung zur Führung des Gemeindewappens.

Art. 1

Das Recht zur Führung:

Das Recht zur Führung des Gemeindewappens steht allen Dienststellen, Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde zu.

Art. 2

Ermächtigung zur Führung:

Die Ermächtigung zur Führung des Gemeindewappens an physische und juristische Personen kann vom Gemeinderat unter den in den Artikeln 7, 8, 9, 10 und 11 dieser Regelung angeführten Voraussetzungen erteilt werden.

Art. 3

Verleihung des Wappens:

Die Verleihung des Wappens erfolgt in Form von Ehrungen, deren Regelung im nachfolgenden Abschnitt B zum Ausdruck gebracht wird.

Art. 4

Widerruf der Ermächtigung:

Das Recht zur Führung des Wappens kann durch den Gemeinderat jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen einer Verleihung nicht vorhanden sind oder wegfallen.

Art. 5

Unbefugte Führung:

Unbefugte Führung des Gemeindewappens wird als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe geahndet, deren Höhe vom Gemeinderat bestimmt wird.

ABSCHNITT B:

Ehrungen mit Verwendung des Gemeindewappens.

Art. 6

Arten der Ehrung:

Die Gemeindeverwaltung sieht für Leistungen oder Tätigkeiten, die zum Wohle der Allgemeinheit erbracht worden sind, unterschiedliche Ehrungen vor:

- a) Verleihung des Verdienstabzeichens in Bronze;
- b) Verleihung des Verdienstabzeichens in Silber;
- c) Verleihung des Verdienstabzeichens in Gold;
- d) Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Gemeinde.

Die in diesem Artikel unter den Buchstaben a), b) und c) vorgesehenen Ehrungen können sowohl physischen als auch juristischen Personen zuteil werden. Physischen Personen wird mit der Ehrenurkunde das entsprechende Verdienstabzeichen verliehen; dieses trägt das Gemeindewappen mit der Inschrift „**Gemeinde Percha**“ und ist so gestaltet, daß es die betreffende Person stets bei sich tragen kann. Juristische Personen erhalten mit der Ehrenurkunde ebenfalls das Gemeindewappen mit der Inschrift „**Gemeinde Percha**“; das Wappen kann im Büro des Unternehmers angebracht werden; Vereine können es auch in ihrer Vereinsfahne führen.

Die in diesem Artikel unter dem Buchstaben d) vorgesehene Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Gemeinde ist nur an physische Personen möglich. Die Verleihung selbst erfolgt mit einer Urkunde und einem goldenen Ehrenring. Der Ehrenring trägt das Gemeindewappen und hat auf der Innenseite den Namen des Geehrten und das Datum der Verleihung eingraviert.

Verdienstabzeichen und Ehrenring sind persönlich und im Falle des Ablebens des Trägers bleiben die Erben die rechtmäßigen Eigentümer; sie sind jedoch nicht befugt, dieses Ehrenzeichen auch zu tragen.

Art. 7

Ehrung mit Verdienstabzeichen in Bronze:

Das Verdienstabzeichen in Bronze wird mit der entsprechenden Urkunde verliehen, und zwar an:

- a) Personen, die die Gemeinde wenigstens 10 Jahre lang als Bürgermeister geleitet haben;
- b) Personen, die wenigstens 15 Jahre lang im Gemeinderat als Mitglied tätig waren;
- c) Physische oder auch juristische Personen, für besondere Verdienste. (Es liegt im Ermessen des Gemeinderates, welche der im Art. 6 unter den Buchstaben a), b) und c) vorgesehenen Ehrungen vorgenommen werden soll; die entsprechende Entscheidung trifft der Gemeinderat immer nur in Bezug auf die vollbrachten Leistungen, d.h. die Art der Ehrung ist niemals von der zu ehrenden Person abhängig, wie von deren Sympathie, Ansehen, usw.).

Art. 8

Ehrung mit Verdienstabzeichen in Silber:

Das Verdienstabzeichen in Silber wird mit der entsprechenden Urkunde verliehen, und zwar an:

- a) Personen, die die Gemeinde wenigstens 15 Jahre lang als Bürgermeister geleitet haben;
- b) Personen, die wenigstens zwanzig Jahre lang im Gemeinderat als Mitglied tätig waren;
- c) Physische oder auch juristische Personen, für besondere Verdienste (es gilt hier das im Art. 7, Buchstabe c) Angeführte);
- d) Vereine, die sich für die Bürgerschaft besondere Verdienste erworben haben und mindestens seit zehn Jahren ihren Sitz in der Gemeinde haben.

Art. 9

Ehrung mit Verdienstabzeichen in Gold:

Das Verdienstabzeichen in Gold wird mit der entsprechenden Urkunde verliehen, und zwar an:

- a) Personen, die die Gemeinde wenigstens 20 Jahre lang als Bürgermeister geleitet haben;
- b) Personen, die wenigstens dreißig Jahre lang im Gemeinderat als Mitglied tätig waren;
- c) physische oder auch juristische Personen, für besondere Verdienste (auch hier gilt das im Art. 7, Buchstabe c) Angeführte).
- d) Vereine, die sich für die Bürgerschaft besondere Verdienste erworben haben und seit mindestens 50 Jahren ihren Sitz in der Gemeinde haben.

Art. 10Verleihung der Ehrenbürgerschaft:

Die Ehrenbürgerschaft der Gemeinde wird mit der entsprechenden Urkunde verliehen, und zwar an:

- a) Personen, die die Gemeinde wenigstens 25 Jahre lang als Bürgermeister geleitet haben;
- b) Personen für hervorragende Verdienste und Leistungen, die der Gemeinde zur Ehre und Nutzen gereichen, sowie für hervorragende Leistungen im Dienste der Gemeinde.

Art. 11Sonderfälle:

Da nicht von vornherein alle möglichen Ehrenträger mit Sicherheit festgelegt werden können, sind alle Fälle, die in den Artikeln 7, 8, 9 und 10 dieser Verordnung nicht geregelt sind, der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten.

Art. 12Vornahme der Ehrung:

Jede der im Art. 6 vorgesehenen Ehrungen erfolgt öffentlich, in feierlicher Weise. Der Bürgermeister oder ein anderer Vertreter der Gemeinde (Gemeinderatsmitglied) hält dabei eine Ansprache, worin die Bedeutung der Ehrung betont wird; gleichzeitig mit der Ehrenurkunde und dem Ehrenzeichen wird auch ein kleines Anerkennungsgeschenk (Erinnerungsteller oder ähnliches) überreicht.

Die Gemeinde führt weiters ein eigenes Buch, worin der Beschluß über die Verleihung des Ehrenzeichens ausführlich niedergeschrieben ist. Im Falle von Ehrenringverleihung wird über dies ein kurzer Lebenslauf des Geehrten in genanntes Buch eingetragen.

Art. 13Vorschläge über vorzunehmende Ehrungen:

Jedes Ratsmitglied und jeder Bürger/in kann dem Gemeinderat jederzeit Vorschläge über vorzunehmende Ehrungen unterbreiten. Der Gemeinderat stimmt dann über die Annahme des Vorschlages ab.

Art. 14

Bürgermeister, Assessoren und Gemeinderäte dürfen erst nach dem Ausscheiden aus den jeweiligen Ämtern geehrt werden.

windat\anita\beschluss\rat\versch\r-wappen.doc\XI/00